



Faktenblatt, 13.06.2025

## Technische Handelshemmisse (MRA)

### Worum geht es?

Will ein Unternehmen ein Produkt in einem bestimmten Land verkaufen, muss es nachweisen, dass das Produkt den Vorschriften dieses Landes entspricht. Da sich die Vorschriften von Land zu Land unterscheiden, kostet ein solcher Nachweis Zeit und Geld.

Um den Aufwand zu verringern, haben die Schweiz und die EU das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement*, MRA) abgeschlossen. Dieses garantiert, dass ein Produkt, das in der Schweiz auf dem Markt ist, ohne zusätzliche administrative Verfahren auch in der EU verkauft werden darf, und umgekehrt. Das Abkommen stärkt und vereinfacht die grenzüberschreitenden Produktions- und Vertriebsketten und trägt so zu tieferen Preisen in der Schweiz bei.

Das MRA umfasst 20 Produktsektoren (u. a. Maschinen, Medizinprodukte, elektrische Geräte, Bauprodukte, Aufzüge, pharmazeutische Produkte) und damit 73 Prozent aller in die EU ausgeführter Schweizer Industrieprodukte. Es definiert einheitliche Produktvorschriften und hält fest, dass die Konformitätsbewertung (der Nachweis, dass ein Produkt den Vorschriften entspricht) nur einmal erbracht werden muss – in der Schweiz oder in der EU. So ist es beispielsweise möglich, eine in der Schweiz hergestellte Hüftprothese oder Maschine ohne Zusatzaufwand in der Schweiz und in der EU zu verkaufen.

Weil sich die Vorschriften für Produkte laufend entwickeln, muss das MRA regelmässig aktualisiert werden. Aufgrund der nicht geregelten institutionellen Fragen verzögert die EU jedoch seit Mai 2021 grundsätzlich die Aktualisierung des Abkommens. Konkret betroffen sind gegenwärtig die Medizinprodukte.

### Grundzüge

Mit der Aufnahme der neuen institutionellen Elemente in das MRA wird sichergestellt, dass das Abkommen künftig regelmässig an die relevanten Entwicklungen des EU-Rechts angepasst wird. Der Charakter des Abkommens als Äquivalenzabkommen bleibt dabei erhalten.

Zudem wird sich die Schweiz an der Marktüberwachung der EU beteiligen können, sprich an den Massnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit und -qualität. Die im MRA vorgesehene Ausnahme für Fertigpackungen, für die die Produktvorschriften in der Schweiz von jenen in der EU abweichen, bleibt erhalten.

Die Schweiz und die EU haben die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des Pakets festgelegt. Sie werden in diesem Rahmen eng zusammenarbeiten, um das ordnungsgemässe Funktionieren der bestehenden Binnenmarktabkommen zu gewährleisten. Insbesondere werden sie über die Umsetzung des MRA diskutieren und dabei den Bedürfnissen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen.

### Umsetzung in der Schweiz

Das institutionelle Protokoll und das Änderungsprotokoll zum MRA erfordern keine Änderung des Schweizer Rechts und auch keine Begleitmassnahmen.

In den vom MRA abgedeckten Produktektoren wird die Schweiz weiterhin ihre Regulierung an die Entwicklung der EU-Regulierung angleichen (Gleichwertigkeit).

### Bedeutung für die Schweiz

Das MRA vereinfacht die Ausfuhr von Produkten, stärkt dadurch die Exportindustrie, trägt zur Senkung der Preise in der Schweiz bei und sichert hiesige Arbeitsplätze. Für die Schweiz ist es wichtig, dass die vom MRA abgedeckten Produkte hindernisfrei im EU-Markt zirkulieren können. Dadurch lassen sich die Kosten für die Unternehmen und somit auch für die Konsumentinnen und Konsumenten senken. Außerdem sorgt dies für einen stabilen Rechtsrahmen zwischen der Schweiz und der EU, was den Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiver macht.

Dank des Ausbaus ihrer Mitspracherechte im Zusammenhang mit der dynamischen Rechtsübernahme kann die Schweiz ihr Expertenwissen auf EU-Ebene einbringen und aktiv an relevanten Rechtsentwicklungen in der EU teilnehmen («*Decision Shaping*»). Damit kann sichergestellt werden, dass Anliegen der Schweizer Akteure frühzeitig in die entsprechenden Rechtsetzungsprozesse in der EU Eingang finden.

### Konkret

- **Vereinfachung der Zertifizierung von Produkten für den EU-Markt:** Ein mittelgrosses Schweizer Industrieunternehmen hat sich auf die Herstellung von Werkzeugmaschinen für die optische Industrie spezialisiert. Nur rund 20 Prozent des Umsatzes macht es in der Schweiz. Die meisten Maschinen werden exportiert, vor allem nach Italien und Deutschland. Dank dem MRA müssen die Maschinen das Konformitätsbewertungsverfahren nur einmal, in der Schweiz, durchlaufen. Denn es wird auch in der EU anerkannt. Zudem profitiert das Unternehmen von weiteren administrativen Erleichterungen. Beispielsweise muss es - anders als sein Konkurrent aus den USA - keinen Wirtschaftsakteur (Importeur oder Bevollmächtigter) in der EU benennen und seine Produkte nicht mit den Kontaktdaten eines solchen Wirtschaftsakteurs etikettieren.

Sollte das MRA für die Maschinenindustrie einmal wegfallen – etwa, weil die EU es nicht mehr aktualisiert –, würde dies zu erheblichen Mehrkosten führen. Dann müsste das Industrieunternehmen beispielsweise eine Konformitätsbewertung aus der EU haben, einen Wirtschaftsakteur (Importeur oder Bevollmächtigter) in der EU beschäftigen und die Produkte für den EU-Markt neu etikettieren. Für das Unternehmen, das sich trotz seiner Spezialisierung einigen grösseren Konkurrenten aus EU-Ländern gegenüber sieht, wäre dies mit Mehrkosten und damit mit einer unter Umständen erheblichen Verschlechterung der Geschäftslage verbunden.

- **Sicherheit von Produkten:** Von der einfachen Pinzette bis zum Herzschrittmacher gibt es rund eine halbe Million verschiedener Medizinprodukte. Jedes muss die geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen, bevor es in den Einsatz kommen darf, besonders die Sicherheitsanforderungen. Da gerade bei komplexen Medizinprodukten – etwa dem genannten Herzschrittmacher – die Sicherheit entscheidend ist, muss der Medizinproduktemarkt kontinuierlich überwacht und müssen unsichere Produkte nötigenfalls rasch und wirksam aus dem Verkehr gezogen werden.

Ohne eine Lösung der institutionellen Fragen ist die Schweiz indes von der Marktüberwachung mit den EU-Mitgliedsstaaten für Medizinprodukte ausgeschlossen. Das erschwert den Zugang der Schweizer Behörden zu wichtigen Informationen, um bei unsicheren Produkten rasch reagieren zu können. Ein funktionierendes MRA dient daher auch der Sicherheit der Patientinnen und Patienten in der Schweiz.